

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.

Nachstehend aufgeführte Bedingungen haben für alle - auch zu späterem Zeitpunkt - abgeschlossenen Verträge ausschließlich Gültigkeit. Anders lautende Bedingungen verpflichten uns nicht, ausdrücklich zu widersprechen.

2.

Unsere Angebote sind freibleibend und kostenlos. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3.

Alle Aussagen und Absprachen sind erst dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.

4.

Die von uns in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders bezeichnet, Liefertagpreise.

5.

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich zu den angegebenen Terminen zu begleichen. Der fällige Betrag muss zu diesem Zeitpunkt spätestens zu unserer Verfügung stehen. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens - Zinsen in Höhe von 7,5 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank - zuzüglich MwSt. zu berechnen.

6.

Nach besonderer Vereinbarung werden von uns zahlungshalber auch rediskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel angenommen.

7.

Unsere sämtlichen Forderungen werden sofort fällig, wenn unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, oder wenn uns Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass die Kreditwürdigkeit des Käufers nicht mehr gewährleistet ist. In einem solchen Fall sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind außerdem berechtigt, die Weiterveräußerung und die Verarbeitung bereits gelieferter Ware zu untersagen und die Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes daran auf Kosten des Käufers zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, nach vorheriger Anmeldung und Fristsetzung den Betrieb des Käufers zu betreten, unsere Ware herauszuverlangen oder aber ohne Inanspruchnahme eines Gerichts zu nehmen und durch freihändigen Verkauf zur Abdeckung unserer Kaufpreisforderung bestmöglich zu verwerten.

8.

Alle abgegebenen Lieferzusagen gelten unter der Voraussetzung der eigenen rechtzeitigen Selbstbelieferung. Unsere Lieferzusagen beginnen mit der vollständigen Klarstellung aller Auftragseinzelheiten. Sie verstehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Lieferort. Sie gelten mit Mitteilung der Versandbereitschaft als eingehalten. Die gilt auch, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Wir stehen nicht für Verzögerungen ein, welche durch unsere Vorlieferanten zu vertreten sind.

9.

Sollten wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht die Ware abgesandt oder als versandbereit gemeldet ist.

10.

Bei Ereignissen der höheren Gewalt und bei Umständen, die der höheren Gewalt gleichkommen, wie z.B. Betriebsstörungen, Aussperrungen, Streiks, hoheitliche Maßnahmen usw., sind wir berechtigt, unsere Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Nachfrist hinauszuschieben.

11.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. bis zur Bezahlung aller aus der mit uns eingegangenen Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen unser Eigentum. Das Eigentum an der Ware, wird auch dadurch nicht berührt, dass die Ware ganz oder z.T. bearbeitet bzw. verarbeitet ist. Bei - und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von

§

950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei einer Verbindung der von uns gelieferten Waren mit anderen Artikeln steht uns als Lieferfirma ein Miteigentum an der neuen Sache in Höhe unserer Forderung zu.

a) Der Käufer ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern.

Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer hiermit im Voraus an uns ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Mehrwertsteuer).

Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Käufer weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt. Auf Verlangen hat der Käufer uns die abgetretenen Forderungen nebst deren Schuldnern bekannt zu geben und uns alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf unser besonderes Verlangen macht der Käufer den betreffenden Drittschuldnern Mitteilung von der Abtretung an uns.

12.

Von uns angegebene Gewichte basieren a) auf von unseren Vorlieferanten vorgenommenen Verwiegungen oder aber b) auf gem. DIN ermittelten Werten. Zum Nachweis für a) dient die Wiegekarte, zum Nachweis für b) die theoretische Errechnung. Es ist ebenfalls die im Stahlhandel übliche Abrechnung nach dem Handelsgewicht möglich. Gewichtsunterschiede bis zu 2 % können nicht gerügt werden.

13.

Für Waren, die von uns zu Franko-Preisen verkauft worden sind, bestimmen wir die Versandart, den Versandweg, das Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer. Bei Verkäufen ab Werk bzw. irgendeinem Lager muss versandbereit gemeldete Ware unverzüglich übernommen werden. Wir sind andernfalls berechtigt, diese Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden, oder aber auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und sofort zu berechnen.

14.

Wir versenden bei uns gekaufte Waren grundsätzlich in unverpacktem Zustand. Anderes muss vor Vertragsabschluss mit uns separat und ausdrücklich vereinbart werden.

15.

Die Gefahr für bei uns gekaufte Ware geht mit Übergabe an den Spediteur bzw. Frachtführer auf den Käufer über.

16.

Wir sind berechtigt, bestellte Mengen in zumutbarem Umfang zu unter- oder überliefern. Die Auslieferung einer Bestellung kann ggf. auch in Teillieferungen erfolgen.

17.

Der Käufer ist verpflichtet, von uns gelieferte Waren nach Eingang unverzüglich auf evtl. Fehler hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind umgehend schriftlich zu rügen. Beanstandete Ware darf nicht weiter bearbeitet oder der Produktion zugeführt werden.

18.

Bei berechtigten, fristgerechten Reklamationen behalten wir uns vor, eine für alle Parteien zufrieden stellende Regelung zwischen Vorlieferant und Reklamanten herbeizuführen.

19.

Sollten wir uns nicht umgehend nach Bekanntgabe der Reklamationen von deren Berechtigung überzeugen können, oder werden uns nicht unverzüglich - auf unser Verlangen hin - Muster bzw. Proben zur Verfügung gestellt, entfallen sämtliche Ansprüche seitens des Kunden aus dieser Reklamation.

20.

Bei Verkäufen nach Besichtigung entfällt jegliche Gewährleistung.

21.

Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. so genanntes Ila-Material -, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu. Deklassierungsgründe sind z.B. unterschiedliche Längen, Maßabweichungen, äußere Beschaffenheit, Analysenabweichungen etc.

22.

Haftung für so genannte "Mängelfolgeschäden" übernehmen wir grundsätzlich nicht.

23.

In Fällen, in denen das Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft beanstandet wird, haften wir nur insoweit, wie die von uns gemachte Zusicherung gerade gegen den eingetretenen Mangel absichern sollte. Diese Zusage muss von uns in der Auftragsbestätigung schriftlich gegeben sein.

24.

Erfüllungsort für alle unsere Lieferungen ist der jeweilige Versandort der Ware. Gerichtsstand ist immer Gevelsberg. Es gilt für alle evtl. Streitfälle ausschließlich die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

25.

Sollte aus irgendeinem Grund ein Teil der vorgenannten Bedingungen unwirksam oder nichtig werden, so bleiben die restlichen, verbleibenden Bedingungen in vollem Umfang bestehen.

26.

Für Verkäufe von EGKS-Erzeugnissen gelten über vorerwähnte Bedingungen hinaus die Vorschriften, wie sie in den Preislisten der jeweiligen Lieferwerke abgedruckt sind.

Gevelsberger Stahlhandel GmbH

Stand: November 2018